

Deutsche Reichsbahn

Bahnhofsbuch

des Bahnhofs Z a r c h l i n

Gültig ab 13. November 1979

Aufgestellt:

Bahnhof Karow (Meckl)
Karow (Meckl), 02.11. 19 79
Qualitz
(Dienstvorsteher)

Genehmigt:

Reichsbahnamt Güstrow
Güstrow, 05.11. 19 79
1000
(Amtsvorstand)

Reichsbahn-Hauptamt
Leiter des Reichsbahnamtes

Verteiler

Stück

des gesamten Bahnhofsbuches

Reichsbahnamt Güstrow 1

Bahnhof (eigener)

Leiter der Dienststelle 1

Fahrdienstleiter 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Abschnitt: Allgemeines	6
II. Abschnitt: Dienst der Fahrdienstleiter	7
III. Abschnitt: Dienst der Aufsichten, Zugfertig- steller und Zughelfer	8
IV. Abschnitt: Dienst der Stellwerks- und Weichenwärter	9
V. Abschnitt: Dienst des Rangierpersonals	10
VI. Abschnitt: Dienst der Schrankenwärter	12

Verzeichnis der Anlagen

	<u>Anlage</u>
Bahnhofsplan	1
Verzeichnis der Zugschlußstellen	2
Kennzeichnung besetzter Einfahrgleise durch Hilfs- sperrern	3
Anweisung über den Einsatz der Rangiergeräte	4
Bedienungsanweisung für den außer Betrieb gesetzten Bahnhof Zarchlin	5

I. Abschnitt

Allgemeines

1. Der Bahnhof Zarchlin, der dem Bahnhof Karow (Meckl) unterstellt ist, liegt im km 56.700 der eingleisigen Nebenbahn Ludwigslust - Waren (Müritz).

Der Bahnhof ist ein außer Betrieb gesetzter Bahnhof. Er wird nur auf besondere Anordnung in Betrieb genommen (siehe Anlage 5).

Auf dem Bahnhof Zarchlin befindet sich in km 56.810 die Haltlichtanlage der befestigten Landstraße von Karow nach Zarchlin. Die Haltlichtanlage ist zugbedient, wenn der Bahnhof Zarchlin außer Betrieb gesetzt ist.

Die Fernüberwachungseinrichtung befindet sich beim Fahrdienstleiter des Bahnhofs Karow (Meckl).

Wenn der Bahnhof in Betrieb gesetzt ist, hat der Fahrdienstleiter des Bahnhofs Zarchlin die Haltlichtanlage zu bedienen.

2. Gleisanlagen

Hauptgleis	nutzbare Länge m	verfügbare Länge m	Zweckbestimmung	Bemerkungen
1	660	640 (Bahnsteig 105)	durchgehendes Hauptgleis	
2	660	640	Kreuzungsgleis	

3. Sicherungs- und Fernmeldeanlagen

Der Bahnhof hat ein mechanisches Stellwerk der Bauform Einheit. Er ist mit Lichthaupt- und Lichtvorsignalen ausgerüstet. Die Weiche 2 hat einen mechanischen, die Weiche 1 einen elektrischen Antrieb.

Es ist ein Gleisbildbedienungsputz der Bauform II vorhanden. Die Abhängigkeit zwischen dem Gleisbildbedienungsputz und der Hebelbank erfolgt über elektromechanische Schlüsselsperren. Streckenblock ist nicht vorhanden.

Alle Hauptsignale sind mit Ersatzsignalen (Zs 1) und alle Ausfahrtsignale mit Rangierfahrtsignalen Ra 12 ausgerüstet. Abhängigkeit zwischen der Haltlichtanlage und den Einfahrtsignalen.

Folgende Fernmeldeanlagen sind vorhanden

- Bezirksfernsprechverbindung (Fbt)
- Streckenfernsprechverbindung (Fsz) mit den Bahnhöfen Karow (Meckl) und Gallin
- Signalfernsprechverbindung (Fos) am Einfahrtsignal A aus Richtung Gallin
- Signalfernsprechverbindung (Fos) am Einfahrtsignal K aus Richtung Karow (Meckl)

- Bahnhofsfernsprechverbindung (Fo) zwischen Fahrdienstleiter und Fernsprechschranken bei den Weichen 1 und 3 sowie am Dienstgebäude
- Streckendispatcher-Sprechstelle mit der Dispatcherleitung Güstrow, Kreis 3 (nur Notfernsprecher, Fahrdienstleiter kann nicht errufen werden).

4. Die Stromversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz. *Leitung Parchim (Auf 389)*
Bei Störungen in der Stromversorgung ist die ~~Starkstromunter-~~ *(1)*
~~haltung beim Bw Hagenow-Land~~ zu verständigen.

Es ist ein Notstromaggregat vorhanden, daß bei Netzausfall die Stromversorgung der Signale und des Stellpultes übernimmt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch eine Handpumpe auf dem Bahnsteig in Höhe des Dienstgebäudes.

Bei Schäden ist die Hochbaumeisterei Rostock -Außenstelle Parchim- zu verständigen.

5. Aufbewahren der Schlüssel

Die Schlüssel für den Dienstraum und für den Betriebsschrank werden beim Leiter der Dienststelle in Karow (Meckl) aufbewahrt. Alle übrigen Schlüssel befinden sich im Dienstraum des Fahrdienstleiters.

Ersatzschlüssel befinden sich ebenfalls beim Leiter der Dienststelle.

Fahrdienstliche Bestimmungen

6. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408):

§ 7 Abs. 8 Befehlsbuch liegt beim Fahrdienstleiter aus. Sammlung Betrieblicher Mitteilungen befinden sich beim Fahrdienstleiter für die Fahrdienstleiter.

§ 7 Abs. 9 Alle Fernschreiben betrieblichen Inhalts werden durch den diensthabenden Fahrdienstleiter erledigt.
DV 424/III
§ 80 Abs.6

§ 9 Abs. 4 Der Fahrdienstleiter führt ein Dienstübergabebuch.

7. Örtliche Regelungen zur Dienstvorschrift für den Reichsbahnfernmeldebetrieb, Teil I (DV 480/I):

§ 30 Die Uhrzeit läßt sich der Fahrdienstleiter über Notfernsprecher vom Kreisdispatcher ansagen.

8. Örtliche Regelungen zur Dienstvorschrift zur Verhütung und Bekämpfung von Betriebsstörungen durch Frost und Schnee (DV 446):

Abschn. 1.1.6. Wettermeldungen sind in das Dienstübergabebuch einzutragen.

II., III. und IV. Abschnitt

Dienst der Fahrdienstleiter, der Aufsichten, Zugfertigsteller
und Zughelfer sowie der Stellwerks- und Weichenwärter

1. Der Fahrdienstleiter versieht gleichzeitig den Dienst der Aufsichten und den Stellwerks- und Weichenwärterdienst.
2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408):

- § 3 Abs. 12 Durchgehendes Hauptgleis ist Gleis 1
- § 6 Abs. 8 Der Fahrdienstleiter führt einen Merkkalender
- § 6 Abs. 9 Auf das Führen der Merktafel wird verzichtet
- § 30 Abs. 4 Der Bahnhof Zarehlin ist ein außer Betrieb gesetzter Bahnhof. Er wird nur auf besondere Anweisung in Betrieb genommen (siehe Anlage 5)
- § 37 Abs. 6 Durchfahrten sind zugelassen:
Karow - Gallia Fahrstraße k₁ - e
Gallia - Karow Fahrstraße a - f
- § 39 Abs. 2 Der Bahnhof besteht aus einem Fahrwegprüfbezirk, für den der Fahrdienstleiter verantwortlich ist.
- § 39 Abs. 3 Durchrutschwege

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Bei Einfahrt eines im Bahnhof haltenden Zuges

aus Richtung	nach Gleis	von	bis	Durchrutschlänge	Bemerkungen
Karow	1	Ausfsig C	Spitze W 1	67	
Karow	2	Ausfsig B	Spitze W 1	67	
Gallia	1	Ausfsig F	Spitze W 2	67	
Gallia	2	Ausfsig G	Spitze W 2	67	

§ 48 Abs. 18
Anhang XVI
Ziff. 16 u. 19

Der Erlaubnisschein für das "Fahren auf Sicht" wird aufbewahrt:
Streckenabschnitt Zarehlin - Gallia
in Zarehlin
Streckenabschnitt Zarehlin - Karow
in Karow

(Ber. 2)

- § 41 Abs. 3 Der Fahrdienstleiter darf die Ausfahrtsignale für Züge mit Verkehrshalt für beide Richtungen schon vor ihrem Halt nach Erfüllung der Vorbedingungen auf Fahrt stellen.
- § 42 Abs. 17 Die Aufgaben des Zugfertigstellers nimmt bei Zügen ohne Zugbegleiter der Fahrdienstleiter wahr.
- § 50 Abs. 1
Anhang XVIII
Ziff. 7 Laufunfähige Wagen sind auf Gleis 2 abzustellen. Bei Zügen ohne Zugbegleiter übernimmt die Aufgaben des Rangierleiters der Fahrdienstleiter. Die Fahrzeuge muß das Triebfahrzeugpersonal an- und abkuppeln.
- § 58 Abs. 4 Anschlußbahnhöfe sind Karow (Meckl) und Parchim.
- § 58 Abs. 12 Auf dem Bahnhof entstandene Zugverspätungen sind im Zugmeldebuch zu begründen.
- § 61 Abs. 3 Zuständige Zugmeldestellen für Streckensperrungen:

1	2	3	4
Die Gleissperrung spricht aus			
für das Gleis von	nach	Zugmeldestelle	Bemerkungen
Gallin	Zarchlin	Gallin	
Zarchlin	Karow (Meckl)	Karow (Meckl)	

- § 79 Abs. 8 Gleis 1 darf in Höhe des Bahnsteigs nicht von arbeitenden Schneeräumern befahren werden.
3. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen des Signalbuchs (DV 301):
- § 33 Abs. 1 Die Fahrtregelungssignale (Zp 10 und Zp 11) werden angewandt.
4. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Personenwagenvorschriften (DV 409):
- § 27 Abs. 4 Das Aussetzen von Reisezugwagen ist dem Bahnhof Parchim zu melden.

5. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Dienstanweisung für den Einsatz tragbarer elektrischer Leuchten und für den Betrieb von Ladestationen im Hauptdienstzweig Betriebs- und

- § 50 Abs. 2 Bei Ein-, Aus- und Durchfahrten von Güterzügen hat die Aufsicht die Zugbeobachtung von einem Standort außerhalb des Dienstraumes durchzuführen, bei Reisezügen auf dem jeweiligen Bahnsteig. (4)

V. Abschnitt

Dienst des Rangierpersonals

1. Rangierarbeiten fallen in der Regel nicht an. Es sind keine Rangiergleise vorhanden.
2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (DV 408):
 - § 18 Abs. 8 Wegen größeren Gefälles als $2,5\text{‰}$ (1:400) innerhalb des Bahnhofs in Richtung Karow (Meckl) sind Wagen mit besonderer Vorsicht zu bewegen, und es ist darauf zu achten, daß stillstehende Fahrzeuge nicht unbeabsichtigt in Bewegung gesetzt werden.
 - § 18 Abs. 11 Es dürfen keine Wagen abgestoßen werden.
 - § 19 Abs. 4 Die maßgebende Neigung der Bahnhofsgleise beträgt $1:303$ ($3,3\text{‰}$).
Von einer Lokomotive (nicht Kleinlokomotive) dürfen ohne bediente Wagenbremse 30 Achsen bewegt werden. Bei stärkeren Gruppen müssen für je weitere 30 Achsen eine Handbremse oder 2 Druckluftbremsen bedient werden.
 - § 20 Abs. 2 Wegen stärkerer Neigung der Bahnhofsgleise als $2,5\text{‰}$ (1:400) sind stillstehende Fahrzeuge stets gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Für je angefangene 30 Achsen ist eine Achse festzulegen.
 - § 21 Abs. 6 Wenn 6 Schutzwagen bei Beförderung mit einer Dampflokomotive herkömmlicher Art und auch 4 Schutzwagen nicht verfügbar sind, dürfen Wagen mit leicht feuerfangender Ladung am Zugschluß bñs Karow bzw. Parchim eingestellt werden, nicht aber unmittelbar hinter der Lokomotive.
3. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen des Signalbuchs (DV 301):
 - § 42 Abs. 2 Auf die Beleuchtung der Weichensignale wird verzichtet.
4. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Rangiergerätevorschrift (DV 418):
 - § 6 Abs. 2 Anzahl der vorzuhaltenden gebrauchsfähigen Hemmschuhe im Dienstraum des Fahrdienstleiters 2 Stück.

Der Bedarf an Hemmschuhen ist auf 2 Stück, einschließlich Reservehemmschuh, festgelegt.

Unbrauchbare Hemmschuhe sind sofort durch den Fahrdienstleiter auszuwechseln und zum Umtausch an den Bahnhof Karow (Meckl) zu senden.

VI. Abschnitt

Dienst der Schrankenwärter

1. Der Fahrdienstleiter ist für die Sicherung des Wegübergangs im Bahnhof Zarchlin in km 56.810 verantwortlich.

Die Wegübergangssicherungsanlage besteht aus einer wärterbedienten Haltlichtanlage. Die Bedienung erfolgt vom Gleisbildtisch aus durch Ziehen der Gemeinschaftstaste **HE** (Einschalttaste) **LT** (Löschttaste). Die Taste befindet sich im Gleisbildtischfeld 06/10.

Das Einschalten der Haltlichtanlage erfolgt durch Ziehen der Taste **"HE"**. Zur Kontrolle, daß die Haltlichtanlage eingeschaltet ist, leuchtet auf dem Gleisbildtisch über und unter dem Wegübergangssymbol jeweils eine weiße Kontrolllampe.

Das Ausschalten der Haltlichtanlage erfolgt durch Ziehen der Löschttaste **"LT"**. Die Haltlichtanlage ist ausgeschaltet, wenn die weißen Kontrolllampen über und unter dem Wegübergangssymbol erloschen sind.

Zwischen den Einfahrtsignalen und der Haltlichtanlage besteht Abhängigkeit. Ein Einfahrtsignal nimmt erst eine Fahrtstellung ein, wenn die Haltlichtanlage eingeschaltet ist und die Kontrolllampen über und unter dem Wegübergangssymbol auf dem Gleisbildtisch brennen. Wird die Haltlichtanlage bei Fahrtstellung eines Einfahrtsignals durch Bedienen der Löschttaste **"LT"** ausgeschaltet, fällt das Einfahrtsignal selbsttätig in die Haltstellung zurück.

Zwischen den Ersatzsignalen an den Einfahrtsignalen und der Haltlichtanlage besteht keine Abhängigkeit.

Durch ein Verzögerungsrelais läßt sich die Haltlichtanlage nach Bedienen der Löschttaste **"LT"** erst nach 35 Sekunden mittels Einschalttaste **"HE"** wieder einschalten. Hierdurch wird erreicht daß Wegbenutzer nach dem Ausschalten der Haltlichtanlage vor erneutem Einschalten den Wegübergang gefahrlos überqueren können.

2. Örtliche Regelungen zu den Bestimmungen der Dienstvorschrift für den Schrankenwärterdienst (DV 456):

§ 15 Abs. 1

Der Fahrdienstleiter hat die Haltlichtanlage einzuschalten,

- a) bevor er ein Einfahrtsignal auf Fahrt stellt. Bei Ausfahrten bevor er ein Ausfahrtsignal auf Fahrt stellt, wenn der Zug den Wegübergang befahren muß;
- b) bevor bei Fahrten ohne Signal der Auftrag für solche Zugfahrten durch Befehl oder Ersatzsignal erteilt wird.

§ 17 Abs. 1

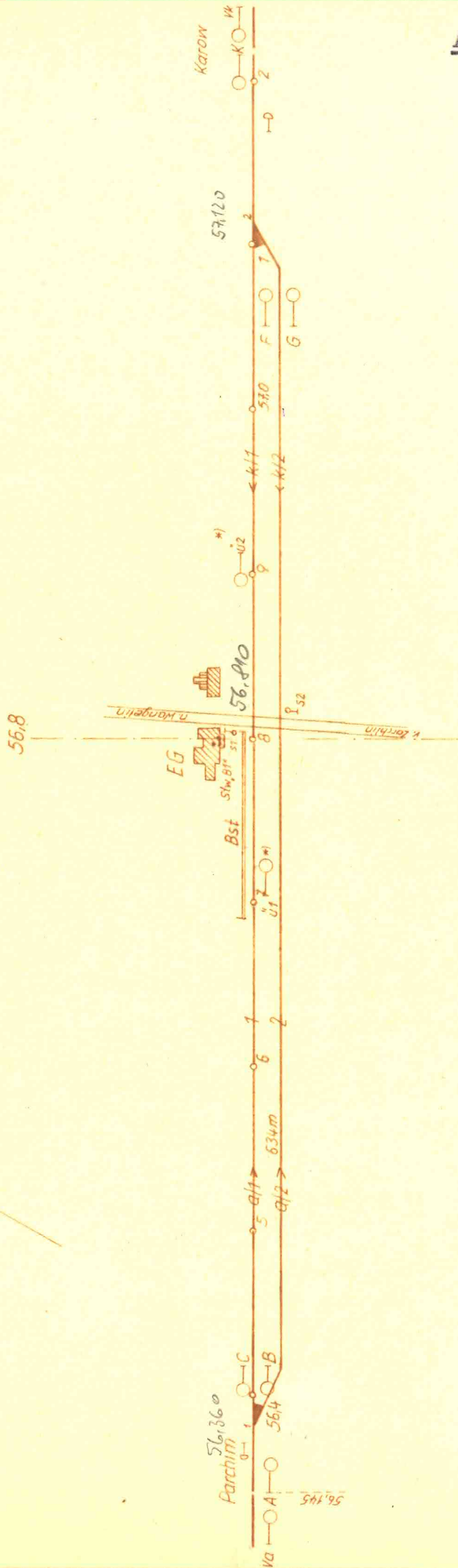
Der Wegübergang ist ein Wegübergang innerhalb des Nahbereiches.

§ 17 Abs. 4

Kann bei Störungen der Wegübergang ausnahmsweise nicht ersatzweise nach § 17 Abs. 7 der SchraVO gesichert werden, so erhalten Züge und Kleinwagen die Weisung, den Wegübergang mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

In diesen Fällen hat sich der Fahrdienstleiter als zusätzliche Maßnahme auf den Wegübergang aufzustellen und die Straßenverkehrsteilnehmer durch Zuruf und Haltzeichen solange zu warnen, bis der Wegübergang in voller Breite von Eisenbahnfahrzeugen besetzt ist.

Bf. Zarchlin



Verzeichnis der Zugschlußstellen

1			2		3		4		5		6		7		8	
Bei Fahrt des Zuges							Signal-Zugschlußstelle		Fahrstraßenhebel zurücklegen,		Fahrstraße auflösen,		Zustimmungsempfangsfeld blocken,		Befehlsempfangsfeld blocken,	
auf							Signalhebel zurücklegen, wenn der Zug mit Schlußsignal vorbeigefahren ist		wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen oder vorbeigefahren ist							
Einfahr-signal	Ausfahr-signal	aus nach Richtung					an	an	an	an	an	an	an	an	an	an
A ¹		Gallin	Ausfahr-signal B		Stellwerk B1											
A ²		Gallin	Ausfahr-signal B		Stellwerk B1		./.	./.	(1)							
	B	Gallin			Signal Ra 10											
	C	Gallin			Signal Ra 10											
	F	Karow (M)			Signal Ra 10											
	G	Karow (M)			Signal Ra 10											
K ¹		Karow (M)	Ausfahr-signal F		Stellwerk B 1											
K ²		Karow (M)	Ausfahr-signal F		Stellwerk B1		./.	./.	(1)							
(1) Nur wenn die Regelauflösung durch den Zug gestört ist.																

Aufgestellt:
Bahnhof Karow (Meckl)
Karow (Meckl), d. 09.11.1979
Wahlke
(Leiter der Dienststelle)

Genehmigt:
Reichsbahnamt Güstrow
Güstrow, den 09.11. 1979
Stamm
(Gruppenleiter Betriebstechnik)

Bemerkungen

- Für das Festsetzen der Zugschlußstellen und das Aufstellen der Zugschlußstellenverzeichnisse gelten besondere Richtlinien.
- Das Zeichen './.' in den Spalten 5 bis 8 bedeutet, daß die Einrichtung nur bedient werden darf, wenn der Zug am gewöhnlichen Halteplatz zum Halten gekommen ist.
- Die durch ein Kreuz (+) gekennzeichneten Zugschlußstellen gelten nur für die Züge, die den Abgabestellwerksbezirk durchfahren, sonst ist das Halten am gewöhnlichen Halteplatz abzuwarten.

